

Domainregistrierung und Domainrecht

Ein Ratgeber für Website-Betreiber

Domain **Factory**

Inhaltsverzeichnis

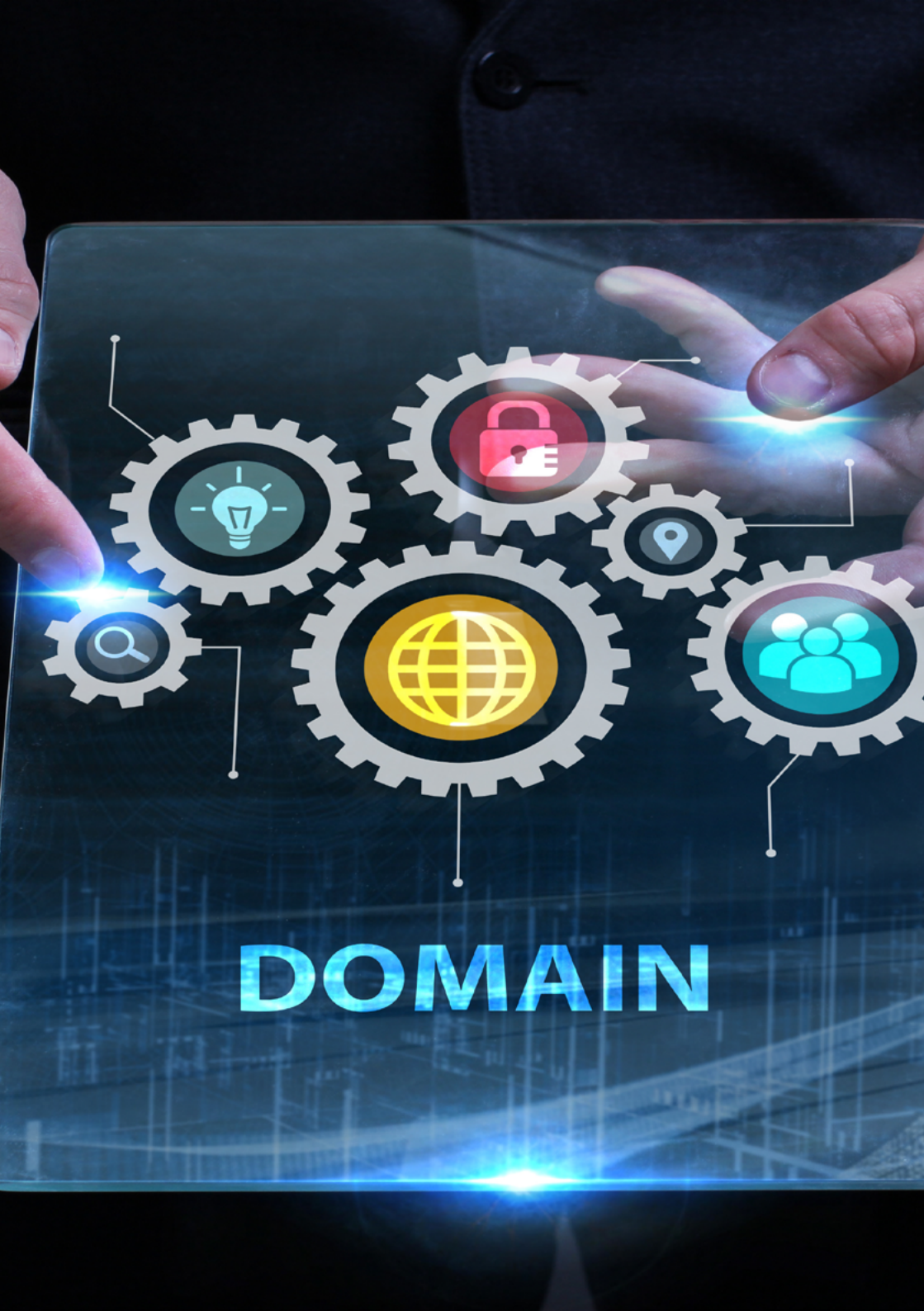
Über diesen Ratgeber	3
Background: Das DNS und die Verwaltung von Domains	5
Domainregistrierung	7
Domainkündigung	12
Providerwechsel (Domaintransfer)	16
Domainübertragung auf einen neuen Inhaber	18
Regeln und Vorgaben für Domainnamen	21
Regeln für Domainnamen	21
Rechte Dritter: Namens- und Markenschutz	22
Ihre Ansprüche bei Rechtsverletzungen	24

Über diesen Ratgeber

Ihre Domain ist Ihre feste Adresse im World Wide Web – so sind Sie über jedes internetfähige Gerät überall auf der Welt erreichbar. Eine Domain ist schnell registriert, in kurzer Zeit aktiviert – und im Regelfall funktioniert dann auf Dauer alles ganz von allein, ohne dass Sie sich um technische Einzelheiten kümmern müssen.

Im Hintergrund aber arbeiten verschiedene Akteure mit Hilfe einer komplexen Infrastruktur daran, Ihre Domain weltweit verfügbar zu machen – und das auch dann, wenn diese den Server, den Provider oder sogar den Domain-Inhaber wechselt. Wenn Sie eine Domain registrieren und diese Infrastruktur nutzen, gehen Sie damit auch vertraglich geregelte Beziehungen mit den beteiligten Akteuren ein, und zwar nicht nur mit Ihrem Domain-Anbieter.

Dieser Ratgeber informiert Sie umfassend darüber, was Sie bei der Registrierung von Domainnamen, aber auch bei Kündigung, Providerwechsel oder der Übertragung von Domains auf einen neuen Inhaber beachten müssen.



DOMAIN

Background: Das DNS und die Verwaltung von Domains

Das Domain Name System (DNS)

Um in den Weiten des Internets Ordnung zu schaffen, sind alle im Internet aktiven Rechner sogenannten Domänen zugeordnet. Das hierarchische Domain Name System sorgt dafür, dass diese Rechner nicht nur über ihre IP-Adressen, sondern auch über eindeutige Hostnamen erreichbar sind. Die Namensauflösung von Hostnamen auf IP-Adressen übernimmt ein weltweit verteiltes dezentrales System von Nameservern.

Der Aufbau von Domainnamen

Ein kompletter Internet-Hostname (Full Qualified Domain Name; FQDN) enthält zwei Informationen: den Namen der Domäne bzw. Domain, zu der ein Rechner gehört, und sein eigentlicher Hostname, der ihn von anderen Rechnern in dieser Domain unterscheidet. Die Domainkennzeichnung hat ihrerseits zwei Teile: Ganz rechts im FQDN steht die sogenannte Top Level Domain (TLD), auch Domainendung genannt. Links davon vor einem trennenden Punkt steht die Second Level Domain (SLD).

Wenn Sie einen Domainnamen registrieren, entscheiden Sie sich also sowohl für eine passende Second Level Domain, etwa Ihren Unternehmensnamen, als auch eine geeignete Top Level Domain wie .de, .com, .berlin oder .shop, also zum Beispiel (www.)unternehmensname.shop.

Top Level Domains

In den Anfangstagen des Internets sollten Top Level Domains wie .com, .edu, .gov, .mil, .org und .net anzeigen, in welchem Bereich ein Serverbetreiber angesiedelt ist: Unternehmen, Bildungseinrichtung, Behörde etc. Solche Top Level Domains heißen „generische“ TLDs, kurz gTLDs. Gleichzeitig wurden auch erste länderspezifische TLDs (ccTLDs; „cc“ steht für „country code“) eingeführt. Bekannte ccTLDs sind .de für Deutschland, .at für Österreich, .ch für die Schweiz oder .fr für Frankreich. Weil der Bedarf an Domainnamen ständig steigt und bei populären TLDs wie .com und .de immer weniger nützliche Zeichenkombinationen verfügbar sind, werden seit 2001 schrittweise immer neue gTLDs eingeführt. Heute gibt es über 1.500 TLDs, von denen aber nicht alle bei jedem Dienstleister registrierbar sind. Bei DomainFactory finden Sie eine große Auswahl generischer TLDs – mehr dazu unter <https://www.df.eu/de/domains/>.

Die Verwaltung von Domains

Zuständig für die weltweite Verwaltung und Koordinierung des Domain Name System und die Vergabe eindeutiger Domainnamen ist die ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers). Sie delegiert die Verwaltung einzelner TLDs an zentrale Domain Name Registries (kurz Registries). Diese Registries bzw. Vergabestellen betreiben die Nameserver und verwalten die unter ihrer TLD vergebenen Domainnamen. Für die .de-Domain tut das beispielsweise die DENIC, für .com, .net und .name das amerikanische Unternehmen Verisign und für .eu das belgische Unternehmen EURid. Die meisten gTLDs sind sogenannte „Sponsored gTLDs“, bei denen Sponsoren, zum Beispiel Branchenverbände, Organisationen oder auch private Unternehmen, die Verwaltung übernehmen und Vergabe und Preise regeln ([ICANN Registry Listings](#)).

Domainregistrierung

Die eigentliche Registrierung von Domainnamen für Websiteinhaber übernehmen sogenannte Registrare, zum Beispiel DomainFactory, die von der ICANN oder der zuständigen Vergabestelle akkreditiert werden müssen. Sie agieren als Vermittler zwischen Ihnen als zukünftigem Domaininhaber und der Registry.

Domainnamen können Sie nicht dauerhaft erwerben. Sie können aber eine Domain für eine bestimmte Zeit registrieren. Die Laufzeit beträgt in der Regel ein Jahr und verlängert sich meist automatisch, solange die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Voraussetzungen für die Registrierung

Bitte beachten Sie: Weil die Vergaberegeln für TLD von den Registries festgelegt werden, ist die Registrierung manchmal an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Zum Beispiel müssen Interessenten für .hamburg einen Bezug zur Hansestadt (Wohnung, Beschäftigung, Geburtsort etc.) nachweisen. Aber keine Sorge: Von den ca. 230 TLDs, die DomainFactory aktuell anbietet, sind fast alle ohne Einschränkungen registrierbar.

Domainregistrierung Schritt für Schritt:

1. Geben Sie auf <https://www.df.eu/> Ihre Wunschdomain in die Suchleiste ein.
2. Klicken Sie auf „Domain prüfen“. Nach wenigen Sekunden erhalten Sie eine Aussage, ob die eingegebene Adresse noch frei ist und welche Alternativen (Domainnamen-Varianten und verschiedene TLDs) noch zur Verfügung stehen.
3. Wählen Sie die passende Webadresse für Ihr Vorhaben aus und klicken Sie auf „In den Warenkorb legen“. Denken Sie daran, dass alle angebotenen Domains weltweit einzigartig und gute, leicht zu merkende Webadressen wertvoll und begehrt sind – zögern Sie also nicht zu lange mit Ihrer Entscheidung.
4. Legen Sie gegebenenfalls weitere Domains oder andere Produkte in Ihren Warenkorb.
5. Klicken Sie oben auf „Weiter zum Warenkorb“.
6. Wählen Sie ggf. Ihr gewünschtes Leistungspaket (E-Mail, Webhosting, Homepage) oder klicken Sie noch einmal auf „Weiter zum Warenkorb“.
7. Auf der nächsten Seite können Sie Ihre Bestellung ergänzen oder direkt zur Kasse gehen.
8. Falls Sie noch nicht bei uns als Kunde registriert sind, können Sie das jetzt tun. Andernfalls loggen Sie sich bitte ein.
9. Mit Abschluss Ihrer Bestellung wird die Domain für Sie registriert.

Tipp: Bei DomainFactory können Sie unter Hunderten neuer gTLDs wählen – zum Beispiel .agency, .boutique, .pub, .business, .cafe, .cloud, .courses, .design, .download, .fashion, .games, .graphics, .international, .live, .network, .news, .restaurant, .shoes, .store, .studio, .style, .tech, .tools, .versicherung oder .website. Die komplette Auswahl finden Sie auf <https://www.df.eu/de/domains/>.

Wenn Sie sich registrieren, bedeutet das konkret:

Anmeldung: Wir oder ein Partner melden Sie bei der Registry an, die Ihre gewählte Top Level Domain verwaltet.

Registrierung: Die Registry trägt Ihre gewählte Second Level Domain unter der TLD ein. Zusätzlich müssen – je nach Registry – auch bestimmte Kontaktdaten sowie die gewünschten Nameserver angegeben werden.

Konnectierung: Die Domain muss den zuständigen Nameservern bekannt gemacht werden, die für die Zuordnung Ihrer Domain zu der IP-Adresse des Rechners sorgen, auf dem Ihre Website-Inhalte liegen.

Whois-Eintrag: Die Domain wird in der Whois-Datenbank eingetragen, in der alle von einer Vergabestelle registrierten Domains gelistet sind. Diese Datenbank wird von der jeweiligen Registry betrieben und ist öffentlich zugänglich.

Die Rechtslage am Beispiel von DomainFactory

Bei einer Domainregistrierung schließen Sie als zukünftiger Domaininhaber zunächst einen Vertrag mit Ihrem Dienstleister. Bestandteil dieses Vertrages ist der Auftrag, bei der zuständigen Vergabestelle für Sie die Registrierung Ihres Domainnamens vorzunehmen. Im Erfolgsfall kommt dann zusätzlich ein Vertrag zwischen Ihnen als Domaininhaber und der Vergabestelle zustande.

Wenn Sie also beispielsweise über DomainFactory erfolgreich eine .de-Domain registrieren, dann gelten zusätzlich zu den Bestimmungen der Leistungsbeschreibung und den AGB von DomainFactory auch die [Domainbedingungen](#) und [Domainrichtlinien der DENIC](#).

Die Rechte und Pflichten, die sich aus einer Domainregistrierung ergeben, sind also von der jeweiligen vertraglichen Konstellation abhängig. In jedem Fall gehört es zu Ihren Pflichten:

- aktuelle und zutreffende Kontaktinformationen zum Domaininhaber* sowie notwendige technische Daten zur Verfügung zu stellen und nach Registrierung zu prüfen,
- die vereinbarten Gebühren zu zahlen und
- sicherzustellen, dass durch die Registrierung und Nutzung Ihrer Domain keine Rechte Dritter und keine allgemeinen Gesetze verletzt werden.

* Wegen des in der DSGVO festgeschriebenen Grundsatzes der Datensparsamkeit erhebt die DENIC seit 2018 keine persönlichen Daten zum administrativen (Admin-C) oder technischen Ansprechpartner (Tech-C) bzw. Zonenverwalter (Zone-C) mehr.

Gleichzeitig erwerben Sie mit der Registrierung auf unbestimmte Zeit (die Laufzeit des Vertrages mit der Vergabestelle) ein Nutzungsrecht an der Domain. Damit verbunden sind verschiedene schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Vergabestelle, insbesondere auf Sicherstellung der Konnektierung (korrekte Einträge in Registry-Datenbank und Nameserver). Bei einem Verkauf einer Domain werden diese Ansprüche auf den Käufer übertragen (Rechtskauf).

Domainkündigung

Da Sie bei der Registrierung einer Domain einen Vertrag mit der Vergabestelle schließen, können Sie diesen kündigen, wenn Sie die Domain nicht länger nutzen möchten. Der Registrar, bei dem Sie die Domain registriert haben, übermittelt auch die Kündigung an die Vergabestelle.

Bei DomainFactory können Sie dafür die Funktion der Online-Kündigung nutzen, vorausgesetzt, Sie haben diese aktiviert.

Online-Kündigung bei DomainFactory

Bei aktivierter Online-Kündigung können Sie einzelne Domains ebenso wie andere Leistungen oder ganze Aufträge schnell und einfach über das Kundenmenü kündigen. Die Kündigung kann wahlweise „zur Löschung“ oder „zum Providerwechsel“ erfolgen.

So kündigen Sie eine Domain bequem online:

1. Loggen Sie sich ins [Kundenmenü](#) ein, klicken Sie oben links auf „Kundenverwaltung“ und dann auf **„Online-Kündigung“**.
2. Suchen Sie in der Auftragsliste den passenden Auftrag und klicken Sie auf **„Auftrag/Domains bearbeiten“**.
3. Klicken Sie bei der Domain (oder anderen Leistung), die Sie kündigen möchten, auf **„Editieren“**. Unter „Kündigungsstatus“ wählen Sie „Löschung“ oder „Providerwechsel“ und unter „Enddatum“ das gewünschte Datum. Klicken Sie dann auf **„übernehmen“**.

Tipp: Sie haben es sich anders überlegt und möchten Ihre Domain-Kündigung zurücknehmen? Dazu bietet Ihnen die Funktion der Online-Kündigung bei gekündigten Domains unter „Editieren“ und „Kündigungsstatus“ die zusätzliche Option „Entkündigen“ an. Sollte die Online-Entkündigung nicht mehr möglich sein, wenden Sie sich bitte über das Kundenmenü an die Vertragsbearbeitung.

Schriftliche Kündigung

Wenn Sie die Online-Kündigung nicht aktiviert haben, muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Sie können dafür unser vorbereitetes Kündigungsformular nutzen. Schicken Sie uns das ausgefüllte und handschriftlich unterschriebene Formular per Fax, per Post oder auch eingescannt als Anhang einer E-Mail (jpg- oder gif-Format) zu. Eine Kündigung ohne Unterschrift per E-Mail oder Telefon ist leider nicht möglich.

Unser Kündigungsformular können Sie sich im Kundenmenü über unseren **Formulargenerator** oder aber unter <https://www.df.eu/de/support/formulare/> herunterladen.

So nutzen Sie unseren Formulargenerator für die schriftliche Domain-Kündigung:

1. Loggen Sie sich ins Kundenmenü ein, klicken Sie oben links auf „Kundenverwaltung“ und dann auf **„Online-Kündigung“**.
2. Suchen Sie in der Auftragsliste den passenden Auftrag und klicken Sie auf **„Auftrag/Domains bearbeiten“**.
3. Wählen Sie die Domain (oder andere Leistung), die Sie kündigen möchten, und klicken Sie auf „Formular“. Unter „Kündigungsstatus“ wählen Sie „Löschung“ oder „Providerwechsel“ und unter „Enddatum“ das gewünschte Datum. Das Kündigungsformular wird Ihnen als PDF-Datei an Ihre in den Stammdaten angegebene E-Mail-Adresse geschickt.
4. Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus, drucken Sie es aus und unterschreiben Sie es.
5. Senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular an uns zurück. Die Kontaktdaten finden Sie auf dem Formular.

Nach erfolgter Kündigung erhalten Sie eine Kündigungsbestätigung an die für Ihren Account hinterlegte E-Mail-Adresse und bei angegebener Handynummer auch per SMS.

Kündigungen zur Löschung werden immer zum Ende der aktuellen Domainlaufzeit oder Tariflaufzeit durchgeführt, je nachdem, was zuerst eintritt. Eine zum Providerwechsel gekündigte Domain kann ab Zugang der Kündigungsbestätigung zu einem anderen Provider umgezogen werden. Ist bis zum angegebenen Kündigungsdatum kein Providerwechsel erfolgt, wird die Domain zum Ende der Domainlaufzeit gelöscht oder an die Ver-gabestelle zurückgegeben (bei .de- oder .at-Domains).



Providerwechsel (Domaintransfer)

Der Wechsel einer Domain von einem Provider (Registrar) zu einem anderen erfolgt über die zuständige Registry der jeweiligen TLD. Die Abläufe und Bezeichnungen dafür können sich im Detail je nach Registry und Provider etwas unterscheiden. Beispielsweise muss die Kündigung zum Providerwechsel bei den meisten Registraren schriftlich erfolgen, bei manchen (etwa DomainFactory) geht das auch online. Meistens wird von „Domaintransfer“ oder „Providerwechsel“ gesprochen.

Bei der DENIC als .de-Registry war früher ein sogenanntes KK-Verfahren (Konnektivitäts-Koordination) üblich, weshalb Ihnen noch gelegentlich der Ausdruck „KK-Antrag“ begegnen kann. Heute ist aber nur noch das CHPROV-Verfahren (engl. change provider, Providerwechsel) gebräuchlich.

Grundsätzlich sind für einen Domaintransfer stets zwei Schritte notwendig:

1. Der Inhaber der Domain **kündigt** die Domain bei seinem aktuellen Provider zum Providerwechsel (siehe auch oben Abschnitt „Domainkündigung“).
2. Der Inhaber **bestellt** die Domain beim neuen Provider und beantragt dabei den Wechsel. Der neue Provider übernimmt alle weiteren Schritte.

Der Transfer einer Domain läuft weitgehend automatisch ab und nimmt je nach Top Level Domain in der Regel 3 bis 10 Tage in Anspruch. Damit Ihre Website weiterhin wie gewohnt erreichbar ist, müssen Sie Ihre Website-Daten auf die Server des neuen Providers kopieren. Bitte beachten Sie, dass Ihre Domain dadurch einer neuen IP-Adresse zugeordnet wird. Es kann unter Umständen einige Zeit (bis zu 48 Stunden) dauern, bis alle

Nameserver die aktuelle Zuordnung kennen und Ihre Website überall erreichbar ist.

Domain-Umzug zu DomainFactory

Kündigung zum Providerwechsel: DomainFactory erleichtert Ihnen den Umzug Ihrer Domain durch ein vorbereitetes Formular „Zustimmung zu einem Providerwechsel“, das Sie für die Kündigung bei Ihrem bisherigen Provider verwenden können. Dieses Formular können Sie hier herunterladen: <https://www.df.eu/fileadmin/media/doc/zustimmung-providerwechsel.pdf>

Bei vielen TLDs (zum Beispiel .de, .at, .com, .net, .org) übermittelt Ihnen Ihr alter Provider – meist automatisch – einen Autorisierungscode (häufig „AuthInfo“ oder Auth-Code“ genannt). Diese AuthInfo benötigen wir, um den Umzug Ihrer Domain zu uns zu veranlassen. Der Code ist 30 Tage gültig und kann ausschließlich für den betreffenden Domaintransfer verwendet werden.

Domain bei DomainFactory bestellen: Nach erfolgter Kündigung können Sie die Domain bei uns bestellen. Dazu geben Sie im Domain-Suchfeld den Domainnamen ein und klicken auf „Domain prüfen“. Weil die Domain bereits registriert ist, wird Ihnen die Option „Zum Providerwechsel vormerken“ angeboten, vorausgesetzt natürlich, dass Sie für die Domain verfügungsberechtigt sind. Dann setzen Sie den Bestellvorgang wie gewohnt fort und geben die AuthInfo an, wenn Sie danach gefragt werden.

Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zum Providerwechsel für verschiedene Top Level Domains finden Sie hier: <https://www.df.eu/de/support/df-faq/providerwechsel/schritt-fuer-schritt/>

Domainübertragung auf einen neuen Inhaber

Ihre Wunschdomain ist schon registriert? Oder Sie haben vielleicht vor Jahren einmal eine Domain registriert, die Sie nicht mehr benötigen und für die jemand anderes Interesse anmeldet? In einem solchen Fall kann die Domain auf einen neuen Inhaber übertragen werden, etwa per Domainkauf/-verkauf.

Sind sich aktueller und zukünftiger Inhaber einer Domain einig, hängt das weitere Vorgehen davon ab, ob die Domain weiterhin beim bisherigen Provider oder einem neuen Provider verwaltet werden soll.

Fall 1: Aktueller und zukünftiger Inhaber verwalten die Domain beim gleichen Provider.

In diesem Fall bestimmt der Provider über das konkrete Vorgehen bei der Übertragung. Bei DomainFactory reicht es aus, dass beide gemeinsam das vorbereitete Abtretungsformular ausfüllen und unterschreiben.

Das Abtretungsformular können Sie hier herunterladen: <https://www.df.eu/fileadmin/media/doc/abtretung.pdf>

Fall 2: Aktueller und zukünftiger Inhaber verwalten die Domain bei unterschiedlichen Providern.

In diesem Fall handelt es sich um einen Providerwechsel und läuft grundsätzlich ab wie oben im Abschnitt „Providerwechsel (Domaintransfer“ beschrieben. Zu beachten ist lediglich, dass der Abtretende bei seinem Provider die „Kündigung zum Providerwechsel“ vornimmt und dem Übernehmenden den Autorisierungscode seines

Providers übermittelt. Der Übernehmende beauftragt damit den Domaintransfer bei seinem Provider.

Tipp: Unter dem unten angegebenen zentralen Link finden Sie Formulare für zahlreiche Vorgänge zum Download, darunter neben Domainkündigung und -übertragung (Abtretung) auch für Providerwechsel, Tarifwechsel, Domaintransfer zwischen Accounts oder die nachträgliche Aktivierung der Onlinekündigung: <https://www.df.eu/de/support/formulare/>.

WWW



Regeln und Vorgaben für Domainnamen

Regeln für Domainnamen

Grundsätzlich bestimmen die Vergabestellen die Richtlinien für Domainnamen. Darüber hinaus haben aber auch die Registrare eigene Richtlinien – und diese sind für den Endkunden letztlich ausschlaggebend

Einige Regeln für Domainnamen gelten seit den Anfangstagen des DNS. Dazu gehört die Maximallänge von 63 Zeichen für Second Level Domains. Zulässig sind die Ziffern 0 bis 9, die 26 Buchstaben des lateinischen Alphabets und das Minus-Zeichen; zwischen Groß- und Kleinschreibung wird nicht unterschieden. Bindestriche dürfen weder an Anfang oder Ende des Namens stehen noch hintereinander an dritter und vierter Stelle.

Seit 2004 sind für viele TLDs auch Umlaute und viele andere international gebräuchliche Zeichen erlaubt, darunter Akzentbuchstaben und andere diakritische Zeichen. Der jeweils erlaubte Zeichenvorrat hängt von der Vergabestelle (bzw. dem Registrar) ab, ebenso wie die Mindestlänge eines Domainnamens.

Regeln für .de-Domainnamen

Länge: 1 bis 63 Zeichen ohne Endung (TLD)

Erlaubte Zeichen: lateinische Buchstaben, Ziffern 0-9, Bindestriche, Umlaute und ausgewählte Sonderzeichen
(siehe <https://www.denic.de/wissen/idn-domains/idn-zeichenliste/>)

Bindestriche: nicht am Anfang oder am Ende des Domainnamens, nicht hintereinander an dritter und vierter Stelle

Rechte Dritter: Namens- und Markenschutz

Wie schon erwähnt, müssen Sie bei der Registrierung Ihrer Domain versichern, dass Sie mit der Wahl Ihres Domainnamens (der Second Level Domain) keine fremden Rechte verletzen. Die Vergabestellen sind nicht verpflichtet, das zu überprüfen. Sollten jedoch Dritte ein Recht auf Ihren Domainnamen anmelden, dann laufen Sie Gefahr, die Domain zu verlieren, eine kostenpflichtige Abmahnung zu erhalten und für eventuelle Folgen der Rechtsverletzung zu haften. Sie müssen deshalb vor der Registrierung die Rechtelage in Bezug auf Ihren gewünschten Domainnamen sorgfältig überprüfen.

Was aber bedeutet es in diesem Fall, Rechte Dritter zu verletzen?

Eine spezielle Domainsgesetzgebung gibt es nicht. Rechte auf Domainnamen können sich vor allem aus dem Markenrecht (Markengesetz) oder dem Namensrecht (§ 12 BGB) ergeben. Bei Verletzungen können gegen den Domaininhaber Unterlassungs- und ggf. Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Registrierung von bestimmten Gattungsbegriffen oder das Domaingrabbing (zum Zweck der Blockade oder um die Domain verkaufen zu können) können zudem gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen.

Markenrechte: Jede Nutzung einer fremden Marke bedarf der vorherigen Zustimmung des Rechteinhabers (§ 14 MarkenG). Mit einer Recherche im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamts können Sie prüfen, ob es für einen gewünschten Domainnamen oder Bestandteile davon schon nationale oder internationale Markeneinträge gibt:

<https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/basis>.

Aber Achtung: Bezeichnungen, insbesondere Unternehmenskennzeichen und Werktitel (etwa von Filmen, Büchern, Zeitschriften, Games, Software etc.), können auch ohne Markeneintrag geschützt sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr genutzt werden und Verkehrsgeltung bzw. „notorische Bekanntheit“ erlangt haben (§§ 4 und 5 MarkenG).

Auch ähnliche Bezeichnungen dürfen nicht verwendet werden, wenn Verwechslungsgefahr mit geschützten Bezeichnungen besteht oder die Bekanntheit der Bezeichnung in unlauterer Weise ausgenutzt wird (§ 15 MarkenG). Daher sind Tippfehler-Domains ebenfalls unzulässig.

Namensrechte: § 12 BGB schützt sowohl Personen als auch Firmen oder öffentlich-rechtliche Organisationen vor der unbefugten Verwendung ihres Namens durch andere. Das gilt auch für Abkürzungen, wenn diese Unterscheidungskraft haben (vgl. BGH-Urteil I ZR 153/12 zu „sr.de“ zugunsten des Saarländischen Rundfunks). Namen von Städten, Behörden oder politischen Parteien sind ebenfalls geschützt, manche sogar ausdrücklich: So beschränkt das „Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen“ in Deutschland die Nutzung von Wörtern wie „Olympiade“, „Olympia“ oder „olympisch“.

Bei konfligierenden Rechten (z. B. Namens- bzw. Bezeichnungsgleichheit) werden in der Rechtsprechung regelmäßig die Bekanntheit der Bezeichnung (so im Falle von Shell oder Krupp) oder das Prioritätsprinzip (wer hat die Bezeichnung länger genutzt bzw. zuerst registriert) herangezogen. Auch § 6 MarkenG bestimmt im Konfliktfall den „Zeitrang“ als maßgeblich.

Tip: Mit einer Internetrecherche nach Ihrem Wunschdomainnamen können Sie sich zumindest Anhaltspunkte verschaffen, ob es andere mögliche Rechteinhaber mit einer gewissen Bekanntheit gibt. Bei Anzeichen für mögliche Rechte Dritter sollten Sie von einer Registrierung Abstand nehmen oder anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Unlauterer Wettbewerb: Einen Sonderfall stellen **Gattungsbegriffe** dar. Zu allgemeine Bezeichnungen sind mangels Unterscheidungskraft nicht als Marke geschützt. Die Verwendung eines beschreibenden Begriffs als Domain-Name ist auch nicht generell wettbewerbswidrig. Wenn aber die Verwendung einer Gattungsbezeichnung im Domainnamen als „irreführende Alleinstellungsbehauptung“ angesehen werden kann, kann das wettbewerbswidrig sein (BGH I ZR 216/99 im Falle „mitwohnzentrale.de“). Ebenso kann das sogenannte **Domaingrabbing**, also die Registrierung von Domainnamen zum Zweck des späteren Verkaufs oder der Blockade, gegen das UWG verstoßen. Wettbewerbswidrig kann beispielsweise die Registrierung einer Domain mit dem Ziel sein, einen Dritten an der Nutzung eines von ihm bereits verwendeten Kennzeichens als Domainnamen zu hindern oder die Domain an den Kennzeicheninhaber zu verkaufen. Gleiches gilt bei Verwendung eines Domainnamens, der demjenigen eines Mitbewerbers außerordentlich ähnlich ist (OLG München 29 U 3143/06).

Ihre Ansprüche bei Rechtsverletzungen

Ihre Wunschdomain wurde bereits von einem Anderen registriert, der damit Ihrer Meinung nach namens-, marken- oder wettbewerbsrechtliche Rechte Ihrerseits verletzt?

In diesem Fall können Sie die Verletzer ermitteln (Impressum, Whois-Eintrag) und ihnen gegenüber Unterlassungs- bzw. gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend machen, in der Regel zuerst per

wettbewerbsrechtliche Abmahnung mit Unterlassungsaufforderung.
Lassen Sie sich dazu anwaltlich beraten.

Handelt es sich um eine .de-Domain, sollten Sie außerdem sofort bei der DENIC beantragen, die Domain mit einem „Dispute“-Eintrag zu versehen. Dazu müssen Sie Ihre Rechte auf die dort registrierte Domain glaubhaft machen können (etwa per Personaldokument, Handelsregisterauszug, Markenmeldungsnachweis). Sie haben dann ein Jahr Zeit, Ihre Ansprüche gegenüber dem Domaininhaber geltend zu machen. In dieser Zeit kann die Domain zwar weiter genutzt, aber nicht auf einen Dritten übertragen werden.

Für viele TLDs gibt es zudem alternative Streitbeilegungsverfahren (ADR-Verfahren; Alternative Dispute Resolution) ohne Abmahnung oder Gerichtsweg. Sie bieten den Vorteil einer vergleichsweise kurzen Verfahrensdauer. Zudem gewähren sie dem Rechteinhaber im Erfolgsfall einen Anspruch auf Übertragung der strittigen Domain, nicht nur einen Unterlassungsanspruch.

Es gibt mehrere dieser Verfahren; erkundigen Sie sich dazu bei der Vergabestelle Ihrer Domain. Das bekannteste ADR-Verfahren ist das von der ICANN eingeführte UDRP-Verfahren, das etwa für die TLDs .biz, .com, .info, .net und .org, aber auch für die neuen gTLDs zur Anwendung kommt (mehr Infos unter <https://www.udrp.de/>).